

Öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der angedrohten Ersatzvornahme Räumung von Grabstätten auf den Friedhöfen in Asselheim, Sausenheim und Grünstadt

- 1) Die in der öffentlichen Bekanntmachung vom 21. Dezember 2024 angedrohte Ersatzvornahme (§ 66 LVwVG: Abräumung und Einebnung der Grabstätten) wird hiermit festgesetzt. Betroffen sind die in der Bekanntmachung genannten Grabstätten.
Grabstätten, bei denen sich die Nutzungsberechtigten bis zum Fristende (03.03.2025) gemeldet haben, sind hiervon ausgenommen.
- 2) Der Friedhofsträger bzw. ein beauftragter Dritter wird:
Ab dem **04.04.2025** mit der Beseitigung der Gegenstände auf den betroffenen Grabstätten beginnen und diese bis spätestens **04.07.2025** zur Abholung bereitlegen.
Wird die Abholung nicht innerhalb dieser Frist vorgenommen, gehen die Gegenstände in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über.

Die Beseitigungsverfügung vom 21.12.2024 ist inzwischen rechtskräftig geworden und kann im Rahmen des angedrohten Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

Die voraussichtlichen Kosten für diese Maßnahme können bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Grünstadt einzeln erfragt werden.

Begründung:

Das Nutzungsrecht an den Grabstätten ist abgelaufen. Trotz Aufforderung vom 21.12.2024 wurde die Räumung nicht veranlasst. Gemäß § 26 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Grünstadt ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätten auf Kosten des Nutzungsberechtigten räumen zu lassen, wenn die Räumung nicht erfolgt.

Begründung der Ersatzvornahme:

Die Ersatzvornahme beruht auf §§ 61, 63 und 66 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Nach § 63 Absatz 1 LVwVG können wir eine Handlung auf Ihre Kosten vornehmen oder vornehmen lassen, wenn Sie die Handlung innerhalb der gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig ausgeführt haben.

Die Auswahl des Zwangsmittels liegt im Ermessen des Friedhofsträgers. In diesem Fall haben wir uns für die Ersatzvornahme entschieden, da dies das effektivste Mittel zur Beseitigung der Sache darstellt. Die geforderte Maßnahme, nämlich die Entfernung des Grabsteins, ist eine vertretbare Handlung und kann daher im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Bei der Ermessensentscheidung muss die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme abgewogen werden. Das öffentliche Interesse des Friedhofsträgers an der Beseitigung und Neuvergabe abgelaufener Grabstätten überwiegt dabei das Interesse des Nutzungsberechtigten, der ohne Verlängerung des Nutzungsrechts die Friedhofsflächen weiterhin belegen möchte. In Anbetracht der ordnungsgemäßen Verwaltung des Friedhofs und der Notwendigkeit, die Flächen für neue Bestattungen freizugeben, erscheint die Wahl der Ersatzvornahme als gerechtfertigt und verhältnismäßig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Grünstadt, Kreuzerweg 2, 67269 Grünstadt schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Widerspruchsfrist ist auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetz oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim –Kreisrechtsausschuss–, Phillip-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim eingelegt wird.

Grünstadt, 03.03.2025

gez.

(Hans Tisch)

1.Beigeordneter